

Gewalt gegen Frauen

Phil Mertsching,
Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e. V.

Geschlechtsspezifische Fluchtgründe als Anerkennungsmöglichkeit für Afghaninnen

Laut dem Flüchtlingswerk UNHCR waren 2015 65,3 Mio. Menschen auf der Flucht, ca. die Hälfte waren Mädchen und Frauen. Neben Fluchtgründen wie Gewalt, Terror und politischer Verfolgung sind sie in ihren Herkunftsländern oft weiteren Menschenrechtsverletzungen ausgesetzt. Genitalverstümmelung, Zwangsheirat, sogenannter Ehrenmord, Vergewaltigungen, aber auch häusliche Gewalt sind geschlechtsspezifische Fluchtgründe.

Die Genfer Flüchtlingskonvention (GFK), das Kerndokument für den internationalen Schutz von Geflüchteten, berücksichtigt die Kategorie Geschlecht nicht explizit. Als „Flüchtling“ gilt dort nur, wer aus „begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung“ das Land verlässt. Auch im deutschen Asylgesetz, das auf der GFK basiert, taucht die Kategorie Geschlecht nicht auf. Frauen werden

als „bestimmte soziale Gruppe“ verstanden, die aufgrund ihres Geschlechts Verfolgung, Misshandlung oder Diskriminierung ausgesetzt sind. Geschlechtsspezifische Fluchtgründe werden so zumindest indirekt anerkannt. Da geschlechtsspezifische Verfolgung meist im privaten passiert und nicht von (quasi-)staatlichen Akteuren ausgeht, wurde Betroffenen in der Vergangenheit meist nur subsidiärer Schutz zugestanden. Dies änderte sich 2005: Von da an konnte eine politische Verfolgung auch dann vorliegen, wenn sie von nicht-staatlich Akteuren ausging.

Geschlechtsspezifische Gewalt ist in der afghanischen Gesellschaft weit verbreitet. Zwar ist Gewalt gegen Frauen und Mädchen seit dem Ende der Talibanherrschaft vermehrt Gegenstand von politischen Debatten, doch haben viele der entstandenen Reformen nur eine begrenzte Auswirkung auf das Leben von Frauen und Mädchen. Besonders außerhalb der urbanen Zentren stoßen die politischen Reformen nur auf wenig Resonanz. 2009 wurde ein Gesetz erlassen, das zum ersten Mal Gewalt gegen Frauen und Strafe stellt. Vielen Frauen, besonders in ländlichen Gegenden, sind jedoch die Rechte, die ihnen die Verfassung, Reformen aber auch der Islam zugestehen, nicht bewusst. In der ersten Hälfte des Jahres 2016 wurden afghanischen Behörden 5.132 Fälle von Gewalt an Frauen gemeldet, darunter 241 Mordfälle. Es wird jedoch von einer höheren Dunkelziffer ausgegangen.

Die Situation von Frauen in Afghanistan

Trotz vermehrter Frauenrechte auf Papier sind in weiten Teilen Afghanistans nach wie vor patriarchale Traditionen verbreitet, die Frauen extrem benachteiligen

und zum Teil sogar ihr Leben bedrohen. Laut der Unabhängigen afghanischen Menschenrechtskommission (Afghanistan Independent Human Rights Commission, AIHCR) werden 60 bis 80 Prozent aller Ehen in Afghanistan unter Zwang geschlossen. Afghanische Frauenrechtlerinnen kritisieren schon lange, dass verheiratete Frauen in extreme Abhängigkeitsverhältnisse zu ihrem Ehemann und dessen Familie gebracht werden. Werden Fälle von Misshandlungen bekannt, kann die Familie der betroffenen Ehefrau die Ehe oft nur durch Rückzahlung des Brautgelds aufheben. Verlassen Frauen eigenständig ihren Ehemann oder dessen Familie können sie des ‚Weglaufens‘ bezichtigt werden. Human Right Watch (HRW) veröffentlichte 2013 Zahlen, nach denen 95 Prozent der inhaftierten Mädchen und 50 Prozent der inhaftierten Frauen in Afghanistan wegen dieses ‚Vergehens‘ im Gefängnis saßen. Generell ist es für Frauen beinahe unmöglich, außerhalb eines Familienbunds zu überleben.

Obwohl das Verheiraten von Mädchen unter 16 Jahren gesetzlich verboten ist, sind Kinderehen ein weit verbreitetes Phänomen. Afghanische wie internationale Organisationen weisen immer wieder darauf hin, welche psychischen und physischen Schäden diese Praxis für Mädchen bedeutet.

Entscheiden sich Frauen dazu, rechtliche Schritte gegen Misshandlungen zu unternehmen, sehen sie sich oft mit einem patriarchal geprägten Gerichtssystem konfrontiert. Neben den staatlichen Gerichten gibt es traditionell gewachsene Mediationen. Diese werden oft bevorzugt, da staatliche Gerichte nicht erreichbar sind oder als korrupt gelten. In beiden Gerichtsformen werden jedoch oft traditionelle Familienvorstellungen vertreten. So wird

Medibüro Kiel legt Bericht zur UN-Frauenrechtskonvention vor

„Frauenrechte werden in Deutschland immer noch verletzt.“

Das Medibüro Kiel e. V. prangert in seinem Bericht an die Vereinten Nationen (UN) die Verletzung von Frauenrechten in Deutschland an. Der Bericht wurde am 21. Februar 2017 den Vereinten Nationen in Genf vorgestellt und beraten.

Die UN-Frauenrechtskonvention sichert allen Frauen, unabhängig vom Aufenthaltsstatus, eine Gesundheitsversorgung, insbesondere im Zusammenhang mit Schwangerschaft und Geburt zu. Das Medibüro Kiel e. V. kommt gemeinsam mit den Organisationen PICUM (Platform for International Cooperation on Undocumented Migrants) und Maisha e. V. – African Women in Germany jedoch zu dem Schluss, dass dieses Recht für Frauen ohne Papiere kaum eingefordert werden kann. Schuld ist die restriktive Aufenthaltsgesetzgebung in Deutschland. Diese beinhaltet einen in Europa einzigartigen Denunziationsparagrafen (§ 87 AufenthG). Nach diesem sind öffentlichen Stellen verpflichtet, illegalisierte Frauen, die medizinische Versorgung außerhalb der Notfallversorgung in Anspruch nehmen wollen, der Polizei oder den Ausländerbehörden zu melden. „Selbst

schwängere Frauen sind durch diese Gesetzgebung von einer Abschiebung bedroht, wenn sie notwendige medizinische Hilfe in Anspruch nehmen. Gerade in diesem Bereich müssen wir häufig tätig werden, um Notfallgeburten zu verhindern. Für solche Fälle muss die Bundesregierung eine Ausnahmeregelung in den Denunziationsparagrafen einfügen“, sagte Judith Suerbaum vom Medibüro Kiel anlässlich der Vorlage des Berichts.

Eine vergleichbare Ausnahme hatte die Bundesregierung bereits 2011 für Schulen beschlossen. Schulpflichtige Kinder können seither am Unterricht teilnehmen, ohne Angst haben zu müssen, hierdurch mit ihrer Familie abgeschoben zu werden. Die Berichterstatter sind der Meinung, eine solche Regelung sollte auch für Patient*innen geschaffen werden, die das Menschenrecht auf Gesundheit in Anspruch nehmen.

Über das Medibüro Kiel:

Das Medibüro Kiel e. V. ist eine von bundesweit 36 ähnlichen Einrichtungen, die Menschen ohne Aufenthaltsstatus einen anonymen Zugang zu medizinischen Leistungen verschafft. Hierzu unterhalten die Kieler ein Netzwerk aus Ärzt*innen und Dienstleister*innen im Gesundheitswesen, die auf Grund ihrer Schweigepflicht Hilfe leisten können. Diese Arbeit wird ehrenamtlich geleistet, da die vorhandenen staatlichen Strukturen v. a. Frauen in zum Teil lebensbedrohliche medizinische Notlagen versetzen.

<http://www.medibuero-kiel.de>

Telefon: 01577 189 44 80

(nur Di. 15.30 bis 17.30)

info@medibuero-kiel.de



von häuslicher Gewalt Betroffenen oft geraten, zum Erhalt des ‚Familienfriedens‘ zum Ehemann oder dessen Familie zurück zu kehren. Frauen, die Vergewaltigung zur Anzeige bringen, laufen Gefahr selbst des ‚außerehelichen Geschlechtsverkehrs‘ bzw. des ‚Ehebruchs‘ bezichtigt zu werden.

Richtungsweisende Urteile

Auch wenn es ein langer Weg bis zur Anerkennung von geschlechtsspezifischer Verfolgung als Fluchtgrund war, belegen aktuelle Gerichtsbeschlüsse, dass sich die Praxis (zumindest in der Rechtsprechung) langsam ändert. So hat das Verwaltungsgericht (VG) Gelsenkirchen zum Thema Zwangshe entschieden, dass im Fall einer Zwangshe der afghanische Staat seiner Schutzfunktion nicht nachkommt und so eine ‚Flüchtlingseigenschaft‘ zustande kommt. In Bezug auf die Fluchtalternativen in Afghanistan, die eine Geflüchtete nachweislich ausgeschöpft haben muss, bevor sie in Deutschland anerkannt werden kann, argumentiert das Gericht, dass es einer alleinstehen-

den Frau nicht möglich ist, selbstständig außerhalb des Familienverbands in Afghanistan zu überleben.

Auch das Niedersächsische Obergericht (OVG) fällte am 21. September 2015 ein Urteil, das sich speziell auf die Situation von afghanischen Frauen bezog, die durch einen längeren Aufenthalt in Europa westlich geprägt sind. Diese Frauen würden in der öffentlichen Wahrnehmung in Afghanistan gegen „soziale Sitten“ verstoßen und müssten mit „Verfolgungshandlungen, Menschenrechtsverletzungen oder Diskriminierung“ rechnen. Auch die Option innerstaatlicher Fluchtalternativen falle für diese Frauen weg. Das Gericht hielt es daher für angemessen, afghanischen Frauen, deren Identität westlich geprägt ist, den Flüchtlingsstatus zuzuerkennen. Es betont aber auch, dass der westliche Lebensstil die Identität der Frau „maßgeblich präg[en]“ und auf „ernsthaften und nachhaltigen inneren Überzeugungen“ beruhen müsse.

Der Rechtsanwalt Viktor Pfaff machte bei einem Vortrag in Kassel darauf aufmerk-

sam, das afghanische Frauen gute Chancen auf eine Flüchtlingsstatus haben, wenn sie erlebte geschlechtsspezifische Verfolgung, wie z. B. Zwangsheirat, sorgfältig Vortragen. Auch die Entscheidung des niedersächsischen OVG lässt darauf schließen, dass zumindest in der Rechtsprechung die prekäre Lage von Frauen in Afghanistan zu einem gewissen Teil berücksichtigt wird. Frauenrechtsaktivist*innen in Europa weisen darauf hin, dass geflüchteten Frauen oft nicht bewusst ist, dass geschlechtsspezifische Verfolgung als Anerkennungsgrund der Flüchtlingseigenschaft relevant ist. Hier kann die solidarische Geflüchtetenarbeit ansetzen, um einerseits geflüchtete Frauen über ihre Rechte aufzuklären und andererseits Ämter und Entscheidungsträger*innen für geschlechtsspezifischer Fluchtgründe zu sensibilisieren.

Phil Mertsching studiert Migration und Diversität an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel. Er ist Praktikant beim Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein.